



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- ☐ Eidgenössische Gerichte
- ☐ Weitere interessierte Kreise
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Verband der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

Datum der Stellungnahme:

Text eingeben.

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Martin Brunner / 043 244 71 18 / martin.brunner@kl.zh.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Text eingeben.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Text eingeben.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Text eingeben.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 2, Art. 6, Art. 7, Art. 8, etc.	-	Wir begrüßen die Aufnahme mehrerer Anliegen der kantonalen Lebensmittelkontrolle in die vorliegende Totalrevision. Insbesondere die <u>ausdrückliche</u> Erweiterung des Geltungsbereichs auf On-line-Plattformen, Hosting-Dienste, Fulfilment-Dienstleistungen und im Internet angebotene Produkte werden ausdrücklich begrüsst.

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 5 Gebrauchsgegenstände		Im Entwurf zum totalrevidierten Lebensmittelgesetz (VE-LMG) sind von den Gebrauchsgegenständen lediglich die Bedarfsgegenstände (Food Contact Materials, FCM) Teil des Protokolls über die Lebensmittelsicherheit. Weitere Kategorien von Gebrauchsgegenständen, wie Textilien, verbleiben trotzdem im VE-LMG, werden jedoch künftig nur noch hinsichtlich lebensmittelrechtlich relevanter Gefahren reguliert. Eine dritte Gruppe von Gebrauchsgegenständen soll vollständig aus dem Lebensmittelrecht ausgegliedert und stattdessen durch andere Gesetzgebungen, etwa das Produktsicherheitsgesetz oder entsprechende Sektorgesetzgebungen (z. B. das Chemikaliengesetz) erfasst werden. Bei der abschliessenden Ausarbeitung der Gesetzesanpassungen und des Verordnungsrechts ist deshalb besonders darauf zu achten, dass für die beiden zuletzt genannten Gruppen klare und eindeutige gesetzliche Zuordnungen sowie Vollzugszuständigkeiten festgelegt werden. Diese müssen sich an den jeweiligen Hauptgefahren orientieren, die von den betreffenden Gebrauchsgegenständen ausgehen. Nur durch eine klare rechtliche Abgrenzung und Zuweisung kann eine effektive und rechtssichere Marktüberwachung gewährleistet werden.
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 18-21	Grundlage zur Festlegung von Kennzeichnungs- und Werbevorschriften ergänzen.	Die Grundlage zur Festlegung von Kennzeichnungs- und Werbevorschriften für diese Gebrauchsgegenstände fehlt.

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 31 Abs. 5 Bst. c	Anpassung der Formulierung prüfen.	Verbot einer Veröffentlichung der Risikoklassierung von Betrieben steht im Widerspruch mit Art. 11 Abs. 3 VO EG 2017 / 625.
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 37 Abs. 2 lit. a	-	Hier wird eine verantwortliche Person für Betreiberinnen von Hosting-Diensten und von Online-Plattformen gefordert. Das wird begrüsst. Es ist wichtig, dass sämtliche Betriebe, die vom Lebensmittelrecht erfasst sind (nicht nur Hosting-Dienste und Online-Plattformen), den Vollzugsbehörden eine verantwortliche Person im Sinne von Art. 73 Abs. 1 und 2 LGV melden müssen, wie das im geltenden Recht bereits gilt. Denn diese verantwortlichen Personen sind als Verfügungsadressaten der Vollzugsbehörden und Ansprechpersonen unverzichtbar. Darauf soll bei der Umsetzung der Verordnungen geachtet werden.

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 41 Bst. c	Neuregelung wie folgt ergänzen: für die Durchführung von Untersuchungsprogramme Produkte oder Produktkategorien bezeichnen, welche die Vollzugsbehörden amtlich zu kontrollieren haben und für diese Vorgaben zur...	Unter dem Aspekt der Zusammenarbeit der Bundesbehörden mit ausländischen und internationalen Fachstellen und Institutionen (Art. 58 VE-LMG) ist die Notwendigkeit der mit Art. 41 lit. c VE-LMG neu vorgeschlagene Kompetenz des Bundesrates nachvollziehbar. Die neu eingeführte Kompetenz nach Art. 41 lit. c muss sich aber – entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen – auf die Durchführung von Untersuchungsprogrammen beschränken und soll nicht als generelle Kompetenz des Bundesrates zur Festlegung von zu kontrollierenden Produkten oder Produktkategorien oder zur Festlegung der Anzahl Produktkontrollen innerhalb eines bestimmten Zeitraums verstanden werden.
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 55 Abs. 3 Bst. c	Formulierung wie folgt ergänzen: c. bei ausserordentlichen Verhältnissen die Kantone anweisen.	Die Kantone vollziehen das LMG im jeweiligen Kanton selbständig und beachten dabei die Grundsätze gemäss Art. 5 der Bundesverfassung. Die Kantone verfügen zudem aufgrund der Vorgaben im LMG an die Aus- und Weiterbildung des Vollzugspersonals über die notwendige Kompetenz zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe im Alltag. Eine Koordination der kantonalen Aktivitäten durch den Bund ist deshalb lediglich bei ausserordentlichen Verhältnissen angezeigt.

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 59 Abs. 2	2 Die zuständige Vollzugsbehörde des Bundes kann verlangen, dass sie <u>oder die zuständige kantonale Vollzugsbehörde</u> an der Kontrolle teilnehmen kann ...	Ergänzung, so dass nicht nur die zuständige Vollzugsbehörde des Bundes, sondern auch die zuständige kantonale Vollzugsbehörde an Kontrollen ausländischer Behörden teilnehmen können.
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 84		Wir begrüßen ausdrücklich die Verlängerung der Verjährungsfrist im Falle einer Übertretung.
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 85	Formulierung wie folgt anpassen: Die zuständige kantonale Straf behörde teilt dem BLV	Strafverfolgung ist in der Kompetenz der Judikative. Die Regelung zur Mitteilung von Strafentscheiden ist deshalb im Sinne der Klarheit zu präzisieren. Alternativ: Es wird als nicht sinnvoll erachtet, dass eine Anweisung, wohl an die Strafbehörden gerichtet, in einem Spezialgesetz erwähnt wird, dies jedoch in der Verordnung über die Mitteilung kantonalen Straferlasses (SR 312.3) entfernt wird.

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 87 Zweites Sachverständigengutachten		Das Thema zweites Sachverständigengutachten ist Bestandteil des Abkommens und kann deshalb leider nicht gestrichen werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit diesem Artikel nur Nachteile für die Vollzugsbehörden, wie auch für die Betriebe entstehen. Die Regulierungsfolgenabschätzung in Ziffer 2.12.9.6.2 ist evtl. nicht korrekt. Wenn für ein zweites Sachverständigengutachten ein (weiteres) Rückstellmuster erhoben und bei der Kontrollbehörde gelagert werden muss, braucht es mehr Platz und allenfalls auch mehr Infrastruktur (Kühlräume, TK). Das verursacht absehbar erhebliche Kosten. Falls die Lagerung (versiegelt) im beprobten Betrieb erfolgt, muss die gesetzliche Grundlage hierfür geschaffen werden Ausserdem wird die Qualität von akkreditierten Stellen unnötigerweise in Frage gestellt. Schlussendlich wird nicht geregelt, was bei gegensätzlichen Aussagen passieren soll. Insgesamt werden mit diesem Artikel der Aufwand (finanziell und personell) für die Vollzugsbehörden massiv steigen, der Verlust von Produkten für die Betriebe steigen, die Glaubwürdigkeit von akkreditierten Stellen in Frage gestellt und schlussendlich kann ein Betrieb vorsätzlich die Vollzugsbehörden lähmen, was gerade in derartigen Streitfällen dem Verbraucherschutz schadet. Summa summarum entsteht durch die geregelte
--	--	--	--

			Praxis kein Mehrwert, nur Mehraufwand auf allen Seiten, wie dies die bisherigen Erfahrungen beispielsweise in Deutschland bestätigen.
--	--	--	---

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Anhang 1 <i>Rechtsakte im gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum</i> Die Verordnung (EG) NR. 1925/2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln wird übernommen.		Im Gegensatz zur VZVM lässt diese Verordnung bestimmte, bei uns aktuell nicht zulässige Stoffe (Retinol, Retinylacetat, Retinylpalmitat) zu, andererseits sind die bisher verbotenen Stoffe Melatonin, Dimethylamylamin, 2,4-Dinitrophenol und <i>Monascus purpureus</i> nicht mehr explizit verboten. Werden die Schweizer Regelungen diesbezüglich weitergeführt?
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	zusätzlich	rechtliche Basis für die Finanzierung des NFUP durch den Bund	Bis 2018 hat der Bund das sich grundsätzlich auf die bilateralen Verträge mit der EU (SR 0.916.026.81) stützende NFUP finanziert. Seit 2019 hat der Bund die Finanzierung den Kantonen überlassen, u.a. mit der Begründung, dass dem Bund eine rechtliche Grundlage für die Finanzierung fehle und die Kantone für den Vollzug zuständig seien. Tatsächlich handelt es sich aber um ein nationales Untersuchungsprogramm des Bundes. Deshalb sollte die Gelegenheit der Totalrevision des Lebensmittelgesetzes jetzt wahrgenommen werden, um die Finanzierung des NFUP durch den Bund auf eine eindeutige rechtliche Basis zu stellen.
Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			

3.3.2.3. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.4. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			
3.3.2.5.			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Text eingeben.